



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

7. Februar 2017

Mein Aktenzeichen
PuK-01 421-2

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dagmar Rhein-Schwabenbauer
Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2415
06131 1617-2415

6. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 31. Januar 2017

hier: TOP 3

**Landesverordnung über Rahmenbedingungen nach § 79 des Zwölften Bu-
ches Sozialgesetzbuch
Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 17/775**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,

in der 6. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 31. Januar 2017 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Der Landtag hat die Landesregierung mit Entschließungsantrag vom 17. September 2015 aufgefordert, auf den Abschluss eines Rahmenvertrages für den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen hinzuwirken. Dieser Beschluss und die im Vorfeld geführte intensive landespolitische Diskussion geht zurück auf eine Prüfung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz; dieser hatte moniert, dass es in Rheinland-Pfalz keinen entsprechenden Rahmenvertrag gibt und dies als einen Verstoß gegen Bundesrecht betrachtet.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375
Abteilung Sozialversicherungen:
Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/165336



Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat als überörtlicher Träger der Sozialhilfe entsprechend den bundesgesetzlichen Bestimmungen die Kommunalen Spitzenverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten als die Vereinigung der Einrichtungsträger in diesem Bereich zu Vertragsgesprächen eingeladen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben diese Einladung nicht angenommen.

In diesem Zusammenhang hat der Landtag in seiner Sitzung am 15. September 2016 einstimmig eine Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses angenommen; dort wurde die Landesregierung unter anderem aufgefordert, nach erfolglosem Ablauf der Frist für den Abschluss eines Rahmenvertrages unverzüglich eine Rechtsverordnung zu erlassen und darin unter anderem Regelungen zur Reduzierung der Entgelte bei Teilzeitbeschäftigung und Beschäftigung auf Außenarbeitsplätzen zu treffen sowie mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in die Lage versetzt wird, die Angemessenheit der Vergütungssätze zu prüfen.

Unter Hinweis auf die einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen hatte das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am 1. März 2016 die Vereinbarungspartner schriftlich zum Abschluss eines Rahmenvertrages aufgefordert. Die Sechsmonatsfrist ist ohne Ergebnis abgelaufen; nach § 81 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann die Landesregierung nach Fristablauf durch Rechtsverordnung Vorschriften stattdessen erlassen. Dieses Recht wird durch den vorliegenden Entwurf einer Rechtsverordnung der Landesregierung jetzt in Anspruch genommen.

Im Sinne eines transparenten Verwaltungshandelns wurden alle beteiligten Stellen - und das gilt insbesondere für die Landesarbeitsgemeinschaft für Werkstätten für behinderte Menschen - von Anfang an über das Vorgehen informiert und haben den Entwurf der Rechtsverordnung zur Stellungnahme erhalten.



Die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten wurde, wie andere Verfahrensbeteiligte auch, mit Schreiben vom 28. November 2016 gebeten, zu dem damals vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Dies hat die Landesarbeitsgemeinschaft mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 getan.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden eingehend fachlich und juristisch bewertet. Berechtigte Änderungsvorschläge wurden in die Überarbeitung der Rechtsverordnung aufgenommen.

Nach Abschluss der rechtsförmlichen Prüfung durch das Justizministerium wird die Rechtsverordnung unverzüglich dem Ministerrat vorgelegt; die Rechtsverordnung soll dann rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler